

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

4. Stück, 13.02.1898

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXII. Band. (Ausgegeben den 13. Februar 1898.) 4. Stück.

Inhalt:

- N^o 4. Verordnung vom 7. Februar 1898, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 4. December 1897.
- N^o 5. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 9. Februar 1898, betreffend Zusatz zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

N^o 4.

Verordnung, betreffend Abänderung der wegen Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erlassenen Verordnung vom 4. December 1897.

Oldenburg, den 7. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,
verordnen zur Ausführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich was folgt:

Einziger Artikel.

Die Verordnung vom 4. December 1897, wodurch der Artikel 10 der Verordnung vom 14. Januar 1884 abgeändert ist, erhält unter Ziffer 1 und unter Ziffer 2 hinter dem Worte „feilbietet“ den Zusatz „oder zum Wiederverkauf ankauf“.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens=Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 7. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Mugenbecher.

№. 5.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Zusatz zu dem Gesetze vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen und katholischen Schulachten.

Oldenburg, den 9. Februar 1898.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 22. April 1858, betreffend einige Bestimmungen über die Tragung der Lasten der evangelischen

und katholischen Schulachten, erhält im Artikel 1 §. 1 folgenden Zusatz:

Den Kosten der Schulgebäude sind gleich zu achten die Entschädigungen für fehlende Dienstwohnung mit Garten, welche den Hauptlehrern und den den Hauptlehrern im Dienstinkommen gleichgestellten Nebenlehrern (Artikel 62 Ziffer 4 und Artikel 37 §. 3 Absatz 2 des Schulgesetzes in der Fassung vom 1. April 1897) zu zahlen sind, und die Kosten, welche der Schulacht durch Beschaffung der Wohnung eines Nebenlehrers außerhalb des Schulhauses im Falle des Artikels 41 §. 1 des Schulgesetzes erwachsen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 9. Februar 1898.

(L. S.)

Peter.

Flor.

Becker.

und fälligen Schenkung, steht im Willkür § 1 fol.
 anderer Artung:
 Der Herr der Schenkung hat nicht zu denken
 die Entscheidung für jedwede Entscheidung mit
 Gatten, welche den Hauptzweck und den Zweck
 haben im Zusammenhange gleichzeitigen Zweck
 letzten Willkür § 2 Ziffer 4 und Artikel 87 § 2
 wenn 2 der Schenkung in der Fassung vom
 1. April 1897 in Kraft ist, und die Forderung
 welche der Schenkung durch Verfügung der Forderung
 und eines Nebenbetrags außerhalb der Schenkung
 im Falle des Willkür § 1 der Schenkung
 wachsen.

Während dieser geschäftlichen Stammes-Unterschied
 und bestimmter Geschäftsgegenstände.
 Gehen auf dem Schiffe in Erfahrung, der B. 2.

1898

(L. 8.)

Stier

Stier

und nicht nur, ist die Schenkung
 in dem Sinne, dass die Schenkung
 die Schenkung, welche die Schenkung

